

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2025/113

Federführung: Bauamt	Datum: 26.06.2025
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	09.07.2025	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 9.2 Sitzung des Bauausschusses am 09.07.2025

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Errichtung von Außenanlagen und eines Parkplatzes an der Franz-Marc-Straße 1 (BV-Nr. 2025/0038)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1945/14 der Gemarkung Töging a. Inn, Franz-Marc-Straße 1, sollen Außenanlagen und ein Parkplatz errichtet werden.

Gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe b) BayBO sind nicht überdachte Stellplätze und sonstige Lager- und Abstellplätze und deren Zufahrten, außer im Außenbereich, verkehrsfrei.

Gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a) BayBO sind Werbeanlagen am Ort der Leistungserbringung (...) verkehrsfrei.

Laut E-Mail vom 07.07.2025 soll das geplante Firmenschild 2,50 m hoch und 1,50 m breit sein.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging – Unterhart“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Nr. 10 des Bebauungsplanes setzt an dieser Stelle des Grundstückes eine öffentliche Grünfläche und Straßenbegleitgrün sowie zu pflanzende Bäume auf öffentlichen Grund fest.

Aus diesem Grund ist eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Bauvorhaben soll weiterhin außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Auch hierfür ist eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese mit : Stimmen zu.